

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 28. Juni 2022

Beschluss

5	Soziale Sicherheit	2022-162
5.6	Krankenkasse	
5.6.0	Arbeitsgrundlagen	
	Verwaltungsrevisionen AG - Revisionsbericht KVG 2022 vom 8. Juni 2022 (Abrechnungsjahr 2021) - Abnahme	

Ausgangslage

Gestützt auf § 144 Gemeindegesetz Kanton Zürich (GG) und § 23 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VEG KVG) führte die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 7. bis 8. Juni 2022 eine Revision der Abrechnungen über die Prämienverbilligungen bzw. –übernahmen durch. Die Überprüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes auf Basis von Stichproben.

Bestätigung der Verwaltungsrevisionen AG

- Aufgrund unserer stichprobenweisen Überprüfung bestätigen wir, dass die revidierten Abrechnungen mit den massgebenden Bestimmungen, insbesondere mit den Leitfäden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung der Prämienübernahme 2021, grundsätzlich konform sind.
- Wir bestätigen, dass die Revisionsunterlagen mit den Arbeitspapieren während drei Jahren aufbewahrt und auf Anforderung der Gesundheitsdirektion zwecks allfälliger Nachkontrolle zur Verfügung gestellt werden.
- Wir bestätigen, dass der Vollzug der Korrekturbeträge aus der Revision der Abrechnung 2020 vollständig geprüft worden ist und nicht oder nicht richtig umgesetzte Korrekturen in der letzten Tabelle der Beilage 1 des Revisionsberichts (Prüfung des Korrekturvollzugs) betragsmässig festgehalten sind.
- Wir bestätigen, sämtliche Prüfhandlungen gemäss der Beilage 2 (Prüfprogramm) durchgeführt zu haben und sämtliche wesentlichen Feststellungen in der Beilage 1 korrigiert bzw. wesentliche Feststellungen ohne Korrekturbetrag im Revisionsbericht festgehalten zu haben.
- Wir empfehlen, die revidierten Abrechnungen zu genehmigen. Wir weisen zudem auf folgende Regelung der Gesundheitsdirektion hin: Ohne Reaktion innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Revisionsberichts gilt der in der Beilage 1 (Nachweis über die Abrechnungs- und Revisionsergebnisse) ausgewiesene revidierte Bundes-/ Staatsbeitrag sowie die als nicht umgesetzt festgehaltenen Korrekturbeträge 2020 zulasten oder zugunsten der Gemeinde als durch den Finanzvorstand genehmigt. Wird der revidierte Bundes-/ Staatsbeitrag vom Finanzvorstand oder der als nicht vollzogen festgehaltene Korrekturbetrag 2020 nicht akzeptiert, ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich an die Gesundheitsdirektion Einspruch zu erheben.

Die Verwaltungsrevisionen AG empfiehlt, die revidierten Abrechnungen zu genehmigen. Die Schlussbesprechung fand am 8. Juni 2022 statt.

Erwägungen

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden (§ 40 Abs. 1 VGG) und teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit (§ 40 Abs. 2 VGG).

Beschluss

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, über die vom 7. bis 8. Juni 2022 durchgeführte KVG-Revision 2022 (Abrechnungsjahr 2021) wird abgenommen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Rechnungsprüfungskommission, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Leiter Soziales
 - Finanzverwaltung
 - Internet «Verwaltungsrevisionen AG - Revisionsbericht KVG 2022 vom 8. Juni 2022 (Abrechnungsjahr 2021) - Abnahme»
 - Archiv

Versand: 5. Juli 2022

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Simon Bornhauser
Gemeindeschreiber-Stv.